

# XXXI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Zuständigkeiten der Staatswirtschaftlichen Kommission und Befugnisse der Kommissionen)

Botschaft und Entwurf der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 14. August 2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>1</b>
<b>1 Aufsichtstätigkeit der Staatswirtschaftlichen Kommission</b>	<b>2</b>
1.1 Prüfungspunkt	2
1.2 Ablauf der Prüfungstätigkeit	2
1.3 Würdigung und Bewertung	3
1.3.1 Ausübung der Oberaufsicht	3
1.3.2 Rechtliche Grundlagen und Begriffsdefinitionen	4
1.4 Handlungsbedarf	8
1.4.1 Änderungen im Staatsverwaltungsgesetz	8
1.4.2 Änderungen im Geschäftsreglement des Kantonsrates	9
1.4.3 Fazit	10
<b>2 Anpassungen des Geschäftsreglements des Kantonsrates</b>	<b>11</b>
2.1 Oberaufsicht der Staatswirtschaftlichen Kommission (Art. 15 Abs. 1 Bst. a)	11
2.2 Ausübung der Informationsrechte (Art. 23)	11
2.3 Finanzielle Auswirkungen, Referendum und Vollzugsbeginn	12
<b>3 Antrag</b>	<b>12</b>
<b>Entwurf (XXXI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates)</b>	<b>13</b>

## Zusammenfassung

*Die Staatswirtschaftliche Kommission ist zuständig für die Aufsicht über die Amtsführung der Regierung, der ihr nachgeordneten Behörden und Dienststellen, der kantonalen Fachstelle für Datenschutz sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Mit dem XXXI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates sollen die Zuständigkeiten der Staatswirtschaftlichen Kommission präziser festgehalten, die Konkretisierung der Zuständigkeiten des Kantonsrates aus der Kantonsverfassung sichergestellt und die Informationsrechte der Kommissionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben präziser festgehalten werden.*

# 1 Aufsichtstätigkeit der Staatswirtschaftlichen Kommission

## 1.1 Prüfungspunkt

Nach Art. 15 Abs. 1 Bst. a des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) ist die Prüfung der Amtsführung der Regierung und der ihr nachgeordneten Behörden und Dienststellen, der Fachstelle für Datenschutz sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten eine zentrale Aufgabe der Staatswirtschaftlichen Kommission. Die Prüfung erfolgt aufgrund von Berichten oder durch eigene Kontrollen, die Einsicht in Akten, die Befragung von Mitarbeitenden des Staates und seiner Anstalten sowie von sachverständigen Dritten, die Einvernahme von Auskunftspersonen, die Anhörung von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern oder die Einholung von Gutachten.<sup>1</sup>

In den vergangenen Prüfungsjahren hat sich die Ausübung der Oberaufsicht insbesondere in Bezug auf Aktiengesellschaften und Stiftungen mit kantonaler Beteiligung aufgrund von Vorbehalten seitens der jeweiligen Organisationen (bzw. ihrer Leitungsorgane) für die Staatswirtschaftliche Kommission als herausfordernd erwiesen.<sup>2</sup> Wie im Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission über die Prüfungstätigkeit 2024/2025 in Aussicht gestellt, wird vorliegend über folgende Themenbereiche Bericht erstattet bzw. werden dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zu einem Nachtrag zum GeschKR zugeleitet: (Ober-)Aufsicht über Organisationen mit kantonaler Beteiligung durch den Kantonsrat und dessen Befugnisse, Begrifflichkeiten, Informationsrechte und Durchsetzungsmöglichkeiten, Mitwirkung des Kantonsrates bei Eigentümerstrategien sowie Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1; abgekürzt StVG) durch die Regierung (Art. 94 ff. StVG).

Die Staatswirtschaftliche Kommission bestellte zur Begleitung und Prüfung der Themen aus ihren Reihen eine ad-hoc-Subkommission «Prüfkonzept und Oberaufsicht».

## 1.2 Ablauf der Prüfungstätigkeit

Der Wissenschaftliche Dienst der Parlamentsdienste wurde im Sommer 2024 von der Staatswirtschaftlichen Kommission damit beauftragt, eine rechtliche Auslegeordnung des Umfangs der parlamentarischen (Ober-)Aufsicht über Organisationen mit kantonaler Beteiligung und andere Träger öffentlicher Aufgaben zu erstellen. Diese Kurzexpertise wurde durch Prof. Markus Müller, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht sowie öffentliches Verfahrensrecht an der Universität Bern, gutachterlich ergänzt und bestätigt.

Am 12. November 2024 präsentierten Prof. Markus Müller und Simona Risi, Co-Leiterin des Wissenschaftlichen Dienstes der Parlamentsdienste, die Ergebnisse der Auslegeordnung zur parlamentarischen Oberaufsicht über kantonale Beteiligungen. Aufgrund der Ausführungen und der Diskussion wurden einige Themen wie das Schlichtungsverfahren, die Mitwirkung bei Eigentümer- und Mitgliedschaftsstrategien sowie die Analyse der Bestimmungen zu Organisationen mit kantonaler Beteiligung noch eingehender geprüft. Prof. Markus Müller präsentierte die bereinigte Auslegeordnung der Staatswirtschaftlichen Kommission anlässlich ihrer Klausursitzung vom 19. März 2025. Infolge der Komplexität der Thematik und des weitreichenden Handlungsbedarfs beschloss die Staatswirtschaftliche Kommission, die Thematik «Oberaufsicht» noch einmal zurück in die zuständige Subkommission zu geben. Über die Ergebnisse sollte folglich nicht bereits in der Sommersession 2025, sondern gesondert berichtet werden. Die Subkommission diskutierte die Feststellungen und die aufgeworfenen Fragen am 2. April 2025 mit dem Leiter Recht und Logistik der Staatskanzlei und der Co-Leiterin des Rechtsdienstes des Finanzdepartementes und beriet den Entwurf der vorliegenden Botschaft im Sommer

<sup>1</sup> Siehe detailliert die Befugnisse der Staatswirtschaftlichen Kommission nach Art. 23 GeschKR.

<sup>2</sup> Siehe dazu u.a. die Berichterstattung 2024 der Staatswirtschaftlichen Kommission (Prüfungstätigkeit 2023/2024; Geschäft 82.24.03), Abschnitt 4.1.

2025 zuhanden der Kommission vor. Die mit dem Bericht 2025 der Staatswirtschaftlichen Kommission in Aussicht gestellte Berichterstattung erfolgt im Rahmen der Botschaft. Die Staatswirtschaftliche Kommission wiederum beriet den Bericht anlässlich ihrer Sitzung vom 14. August 2025 und verabschiedete ihn zuhanden des Kantonsrates zwecks Kommissionsbestellung in der Herbstsession 2025.

## 1.3 Würdigung und Bewertung

### 1.3.1 Ausübung der Oberaufsicht

Ziel der parlamentarischen Aufsicht, zu der auch die Oberaufsicht über Organisationen mit kantonalen Beteiligung gehört, ist es, Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit sichtbar zu machen, politische Anerkennung oder Kritik zu ermöglichen, Transparenz über staatliches Handeln zu schaffen und das Vertrauen in staatliche Institutionen zu stärken. Die Aufsicht fördert Verbesserungen durch die Offenlegung von Mängeln oder die Anerkennung gelungener Arbeit.<sup>3</sup>

Die Frage, wie die Oberaufsicht zweckmässig und sinnvoll wahrgenommen werden kann, hat sich in den letzten Jahren in Parlamentskreisen zu einem intensiv diskutierten Thema entwickelt. Das Interesse an der Frage dürfte nicht zuletzt mit dem wachsenden Bewusstsein zusammenhängen, dass die Auslagerung von staatlichen Aufgaben sowohl für die Aufsicht durch die Regierung als auch für die parlamentarische Oberaufsicht Herausforderungen mit sich bringt, die in der Vergangenheit möglicherweise unterschätzt wurden. Auch die Staatswirtschaftliche Kommission stellt sich darum immer wieder die Frage, wie sie ihren gesetzlich vorgeschriebenen Auftrag der Oberaufsicht über Organisationen mit kantonalen Beteiligung sowie Private, soweit ihnen Staatsaufgaben übertragen sind, adäquat umsetzen soll.

Die Oberaufsicht wird im Schweizer System durch das Parlament wahrgenommen. Sie ist keine Dienstaufsicht, denn das Parlament hat gegenüber der Exekutive bzw. den Organisationen mit kantonalen Beteiligung sowie Privaten, soweit ihnen Staatsaufgaben übertragen sind, keine Weisungsbefugnis. Vielmehr sind Exekutive und Legislative zwei kooperierende Organe, zwischen denen im Normalfall ein Klima des Vertrauens herrscht. Lässt der Kanton öffentliche Aufgaben durch selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten oder andere Körperschaften des Kantons erfüllen, unterliegt diese Organisation grundsätzlich unabhängig von ihrer Rechtsform der Organisationsaufsicht (auch: Verbandsaufsicht) durch die Regierung (Art. 71 Abs. 3 i.V.m. Art. 30 der Kantonsverfassung [sGS 111.1; abgekürzt KV] und Art. 94f ff. StVG)<sup>4</sup> und der Oberaufsicht durch den Kantonsrat (Art. 65 Bst. j KV)<sup>5</sup>. Bei Minderheitsbeteiligungen des Kantons an einem Unternehmen wird das Unternehmen jedoch in der Regel nicht bereits dadurch zu einem kantonalen Aufgabenträger und untersteht nicht der Organisationsaufsicht, dafür jedoch der allgemeinen Dienstaufsicht (Art. 73 Bst. c KV i.V.m. Art. 94h StVG [Beteiligungscontrolling]).

Gemäss der Botschaft der Regierung zum VII. Nachtrag zum StVG<sup>6</sup> richtet sich die Oberaufsicht des Kantonsrates primär an die Regierung, welche die Gesamtverantwortung für die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Verwaltungsorganisation und damit auch für die kantonalen Beteiligungen trägt. Die Oberaufsicht ist im Normalfall nachgelagert und beschränkt

<sup>3</sup> Zur parlamentarischen Aufsicht siehe die Berichterstattung 2025 der Staatswirtschaftlichen Kommission (Prüfungstätigkeit 2024/2025) vom 24. April 2025, Abschnitt 4.1.3.a.

<sup>4</sup> Betreffend die Aufsichtsverantwortung der Regierung vgl. Markus Müller/Ueli Friederich, Umfang der Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben im Kanton Bern (Art. 78 KV, Art. 95 KV), Gutachten zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates des Kantons Bern (nachfolgend: Gutachten Müller/Friederich), Rz. 69, auch publiziert in: Jahrbuch der Schweizerischen Vereinigung für Verwaltungsorganisationsrecht [SVVOR] 2022, S. 69–137.

<sup>5</sup> Damit regelt der Kanton St.Gallen die Aufsichtsverantwortung gleich wie der Bund (Art. 187 Abs. 1 Bst. a bzw. Art. 169 der Bundesverfassung) und die meisten anderen Kantone (vgl. z.B. Art. 95 Abs. 3 und Art. 78 KV BE).

<sup>6</sup> Geschäft 22.11.10, S. 41 f.

sich im Wesentlichen auf eine Aufsicht über die Aufsicht. Ihr primäres Instrument ist die Empfehlung. Mit ihr kann sie zwar nicht rechtlich, aber politisch auf die Aufsichtstätigkeit der Regierung Druck ausüben und bei Bedarf auch parlamentarische Vorstösse einreichen. Falsch verstanden wäre es, die parlamentarische Oberaufsicht lediglich auf die von der Regierung getätigte (und insbesondere auch die nicht getätigte) Aufsicht zu beschränken. Übt die Regierung ihre Aufsicht unzureichend aus und ist die gesetzes- und verfassungskonforme Aufgabenerfüllung gefährdet, muss es der parlamentarischen Oberaufsicht möglich sein, direkt an die Organisationen mit kantonaler Beteiligung zu gelangen.

Üblicherweise adressiert die parlamentarische Oberaufsicht lediglich Schwerpunkte; eine flächendeckende Oberaufsicht ist in der Regel nicht nötig. Wie bei einer Revision sollte eine Risikoabschätzung vorgenommen werden bezüglich Reputation, Finanzen oder zweckmässiger Umsetzung von Leistungsvorgaben.<sup>7</sup> Der Regierung steht hingegen zur Ausübung der Aufsicht über die Organisationen mit kantonaler Beteiligung ein umfassendes Instrumentarium zu Verfügung. Auf Führungsebene sind es Eigentümergepräche/Eignerstrategie, die Entsendung von Kantonsvertretungen in Leitungsorgane sowie das Initiieren und Prägen von Beschlüssen der Generalversammlung (z.B. die Genehmigung des Vergütungsberichts). Objekt der Organisationsaufsicht der Regierung ist die (ausgelagerte) Organisationseinheit als solche (z.B. die Aktiengesellschaft oder die Anstalt); adressiert wird bzw. werden das oberste Leitungsorgan oder die Unternehmensleitung, nicht aber einzelne interne Organisationseinheiten oder gar einzelne Mitarbeitende.<sup>8</sup> Der konkrete Grad der Autonomie richtet sich nach dem Gründungs- und/oder Organisationserlass. Im Idealfall sind Aufgabe und Zweck des Unternehmens/Unternehmensstrategie, Umgang mit dem Spannungsfeld Gewinn/Gemeinwohl, die Konzeption der Aufsicht, die Staatsvertretung in den Leitungsorganen usw. so präzise wie möglich geregelt.<sup>9</sup> Zweck der Organisationsaufsicht ist die Wahrnehmung der politischen Unternehmensverantwortung. Dabei handelt es sich um eine verfassungsrechtliche Verpflichtung.

## 1.3.2 Rechtliche Grundlagen und Begriffsdefinitionen

### 1.3.2.a Rechtliche Grundlagen

Im Kanton St.Gallen regelt die Kantonsverfassung die Oberaufsicht des Kantonsrates über die Regierung und die Staatsverwaltung sowie den Geschäftsgang der Gerichte in Art. 65 Abs. 1 Bst. j und k (siehe Abb. 1). Betreffend die Voraussetzungen für die Übertragung der Erfüllung von Staatsaufgaben an Private sowie den Rechtsschutz und die Aufsicht verweist Art. 25 KV auf das Gesetz. Die entsprechenden Regelungen finden sich im StVG. Dieses hält fest, dass zur Staatsverwaltung neben der Regierung und den ihr nachgeordneten Behörden und Dienststellen<sup>10</sup> (sog. zentrale Verwaltung; Art. 1 Abs. 2 Bst. a StVG), den Parlamentsdiensten (Art. 1 Abs. 2 Bst. b StVG) und den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten (vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen)<sup>11</sup> auch Private gehören, soweit ihnen Staatsaufgaben übertragen sind (sog. dezentrale Verwaltung; Art. 1 Abs. 2 Bst. c und d StVG). In der Botschaft

<sup>7</sup> Vgl. Kuno Schedler/Roland Müller/Roger W. Sonderegger, Führung, Steuerung und Aufsicht von öffentlichen Unternehmen – Public Corporate Governance für die Praxis, 3. Auflage, Abschnitt 8, S. 159–183.

<sup>8</sup> Gutachten Müller/Friederich, Rz. 64.

<sup>9</sup> Möglich wäre in diesem Zusammenhang die Schaffung eines Organisationserlasses je Organisation, um die Informationsrechte und -pflichten ausdrücklich und transparent festzuhalten. Dabei müssen die bundesrechtlichen Vorgaben eingehalten werden; vgl. Gutachten Müller/Friederich, Rz. 115 ff., 144 (Handlungsbedarf).

<sup>10</sup> Der Begriff «Dienststellen» ist als Oberbegriff zu allen Organisationseinheiten der Staatsverwaltung (Amt, Hauptabteilung, Abteilung und Dienst) zu verstehen, vgl. Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. März 1993, ABI 1993, 758 ff., 768.

<sup>11</sup> Z.B. Kantonalbankgesetz (sGS 861.2; abgekürzt KBG), vgl. Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. März 1993, ABI 1993, 758 ff., 768. Die Bank untersteht der Aufsicht der Finma (vgl. Art. 10 KBG). Das Gesetz über die St.Gallische Kantonalbank datiert vom 2. Januar 1922 (sGS 861.1; in Vollzug bis 31. Dezember 1996), es sah in Art. 11 noch die Aufsicht durch den Regierungsrat und die Oberaufsicht durch den Grossen Rat vor. Beiden stehe das Recht zu, durch besondere Kommissionen in die Geschäftsführung und das Rechnungswesen Einsicht nehmen und sich darüber Bericht geben zu lassen sowie erforderliche Verfügungen zu treffen; dagegen seien sie in Verwaltungs- und Geschäftssachen der Bank nicht Rekursbehörden (vgl. nGS 26–146).

des Regierungsrates zum Grunderlass des StVG vom 9. März 1993 finden sich keine weiteren Ausführungen.<sup>12</sup> Es ist jedoch davon auszugehen, dass unter Art. 1 Abs. 2 Bst. c und d StVG einerseits die Ausgliederungen fallen. Darunter sind die aus der Zentralverwaltung ausgegliederten und in privatrechtlicher Form organisierten Verwaltungseinheiten (insbesondere Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine) zu verstehen, in denen der Kanton eine beherrschende Stellung innehat (vgl. Art. 94a Abs. 2 StVG). Andererseits werden von Art. 1 Abs. 2 Bst. d StVG die Auslagerungen erfasst. Davon ist die Rede, wenn der Kanton einem Privatrechtssubjekt (einer natürlichen oder juristischen Person) ausdrücklich eine Staatsaufgabe zur Erfüllung überträgt (sogenannte Beleihungen).<sup>13</sup> Beide Organisationsformen – die Ausgliederungen und die Auslagerungen – unterliegen der Aufsicht durch die Regierung und der Oberaufsicht durch den Kantonsrat. Die privatrechtliche Organisation von Verwaltungseinheiten führt folglich nicht dazu, dass diese aus der Staatsverwaltung austreten und der Aufsicht nicht mehr unterstehen.

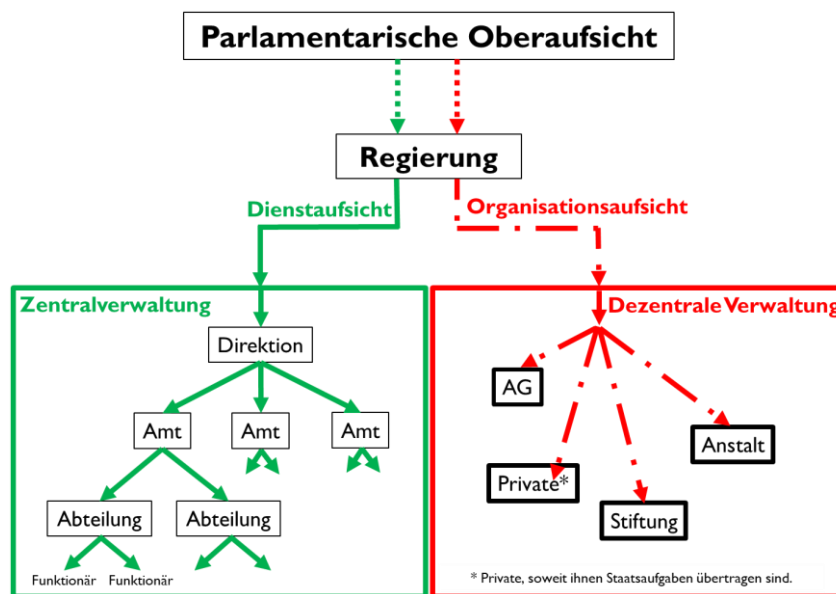


Abb. 1 Parlamentarische Oberaufsicht. Quelle: Prof. Markus Müller.

Eine konsequente Umsetzung dieser verfassungs- und gesetzmässigen Grundlagen fehlt im GeschKR. Art. 15 Abs. 1 Bst. a GeschKR erfasst in der aktuellen Fassung u.a. die Aufsicht über die Regierung und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, nicht aber über andere Organisationen mit kantonaler Beteiligung (vgl. dazu unten Abschnitte 1.4.2 und 2.1).

### 1.3.2.b Umfang der Staatsverwaltung

Ein gemeinsames Verständnis von staatlicher Aufsicht setzt zunächst voraus, dass definiert ist, was alles zum Staat bzw. zur Staatsverwaltung gehört und was nicht. Der Staat ist – im Rahmen der Vorgaben nach Art. 24 ff. KV – frei, wie er seine Aufgabenerfüllung organisiert. Er kann dies mit seiner Zentralverwaltung (Departemente/Staatskanzlei/Ämter) tun oder mittels «dezentralisierter» Verwaltungseinheiten. Für Letztere werden verschiedene Begriffe verwendet: verselbständigte, dezentrale, ausgegliederte oder ausgelagerte Einheiten. Die Staatswirtschaftliche Kommission versteht die Begriffe wie folgt:

<sup>12</sup> Vgl. ABI 1993, 758 ff.

<sup>13</sup> Zu den Begriffen «Ausgliederung» und «Auslagerung» vgl. Pierre Tschannen/Markus Müller/Markus Kern, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Bern 2022, § 6 Rz. 126; eingehender dazu Markus Müller, in: Waldmann/Belser/Epiney, Basler Kommentar zur BV, 2. Auflage, Basel/Frankfurt am Main, Art. 178 N. 45 ff., 52 ff. (erscheint im Jahr 2025; die entsprechenden Passagen finden sich aber bereits in der 1. Auflage aus dem Jahr 2015).

- Der Staat kann Verwaltungseinheiten ausgliedern und sie, indem er ihnen Autonomie einräumt, verselbständigen (Anstalt, Aktiengesellschaft usw.). Die ausgegliederten Einheiten sind Teil der «dezentralen» Verwaltung.
- Der Staat kann Aufgaben zur Erfüllung an Private auslagern (Beleihung). Im Rahmen dieser ausgelagerten Aufgaben werden die Privaten zu einer verselbständigten Einheit der «dezentralen» Verwaltung. In Bezug auf ihre übrige Tätigkeit bleiben sie aber Private.

Allgemeine Wesensmerkmale eines staatlichen Unternehmens sind: Ausgliederung aus der Hierarchie der Zentralverwaltung und eigene Rechtspersönlichkeit, Erfüllen einer Staatsaufgabe und staatliche Beherrschung (Aktienmehrheit und/oder Stimmenmehrheit). Die beiden Kriterien «Staatsaufgabe» und «Beherrschung» werfen oftmals Fragen auf. Von einer öffentlichen Aufgabe/Staatsaufgabe kann nur unter zwei Voraussetzungen gesprochen werden: Die entsprechende Aufgabe liegt in einem öffentlichen Interesse (sonst darf der Staat gar nicht handeln; vgl. Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]), und die Aufgabe wird aufgrund eines politischen Entscheids (Verfassung, Gesetz) zu einer Aufgabe des Staates erklärt. Fehlt dieses politische Bekenntnis, bleibt die Aufgabe eine private. Der Staat kann sich trotzdem an der Aufgabenerfüllung «unterstützend» beteiligen (Subventionen, Unterstützungs- oder Minderheitsbeteiligung). Der Kanton beherrscht eine Organisation dann, wenn er die wichtigsten strategischen und operativen Unternehmensentscheide oder auch die Änderungen der Statuten bei Bedarf massgeblich beeinflussen kann.

Für die Erfüllung von Staatsaufgaben trägt der Staat die Verantwortung, unabhängig davon, ob er die Aufgabe selbst übernimmt oder auslagert. Er muss daher in einem Unternehmen, an dem auch Private beteiligt sind, in Bezug auf jenen Bereich des Unternehmens, der die öffentliche Aufgabe erfüllt, das «Sagen» haben. D.h. er muss sich einen bestimmenden Einfluss sichern, um bei Bedarf (z.B. in einem Krisenfall oder wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist) jederzeit wirkungsvoll intervenieren zu können.

### 1.3.2.c Aktiengesellschaften und andere Aufgabenträger

Wo der Staat eine Organisation in der Form der Aktiengesellschaft hält oder sich daran beteiligt, unterstellt er sich auch dem aktienrechtlichen Gleichheitsgebot (Art. 717 Abs. 2 des Obligationenrechts [SR 220; abgekürzt OR]): Das Gleichheitsgebot verlangt, dass Aktionärinnen und Aktionären «unter gleichen Voraussetzungen gleichbehandelt» werden müssen. Die Staatswirtschaftliche Kommission teilt die Meinung der Lehre, dass es sich aufgrund der Gesetzesbestimmung nicht um eine absolute Gleichbehandlung, sondern um eine relative Gleichbehandlung handelt. Von der Gleichbehandlung darf abgewichen werden, falls die Voraussetzungen unterschiedlich sind.<sup>14</sup>

Nach herrschender Lehre und Praxis erlaubt die Sonderstellung des staatlichen Eigners bzw. Miteigners eine Privilegierung desselben in Bezug auf den Grundsatz der Gleichbehandlung. Dies aus drei Gründen:

- Zweck: Das Unternehmen verfolgt einen «öffentlichen Zweck».
- Erfüllungsverantwortung: Für die Erfüllung des öffentlichen Zwecks ist letztlich einzig der staatliche Mehrheitsaktionär verantwortlich. Im Gegensatz zu privaten Mitaktionärinnen und Mitaktionären hat der Staat neben der Liberierung seiner Aktien eine zusätzliche Aktionärspflicht.
- Veräusserungsverbot: Die spezifische öffentliche Zwecksetzung verbietet dem Staat, sein Aktienpaket zu veräussern (was ihm am Kapitalmarkt eine Sonderstellung verschafft).

<sup>14</sup> Das Prinzip ist ein grundlegender Rechtsgrundsatz und findet sich in verschiedenen Bundesgerichtsentscheiden zur Rechtsgleichheit nach Art. 8 Abs. 1 BV.

Geschäftsgeheimnisse der Aktiengesellschaft oder andere schützenswerte Interessen bleiben gewahrt, weil die Mitglieder parlamentarischer Kommissionen an das Amtsgeheimnis gebunden sind. Diese privilegierte Stellung der Kommissionsmitglieder oder einer Delegation der Kommission muss von den «anderen», privaten Aktionärinnen und Aktionären in Kauf genommen werden. Sie müssen sich bewusst sein, dass sie sich an einem staatlichen Unternehmen beteiligen.

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass es unerheblich ist, welche Rechtsform der Kanton seinen «anderen Aufgabenträgern» gibt (sei es die öffentlich-rechtliche oder die privatrechtliche, wie etwa eine Aktiengesellschaft, eine Genossenschaft oder ein Verein). Sie bleiben Teil der staatlichen Aufgabenerfüllung und unterstehen als solche der Aufsicht durch die Regierung und damit der Oberaufsicht des Kantonsrates. Dies gilt ebenso für Beliehene<sup>15</sup>, die im Rahmen der Erfüllung der ihr übertragenen staatlichen Aufgaben als «dezentrale» Verwaltung gelten und insoweit der Aufsicht durch die Regierung und der Oberaufsicht durch den Kantonsrat unterstehen. Beliehene sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden bei Bedarf Informationen über die Erfüllung der beliehenen Staatsaufgabe zu erteilen. Verwaltungshelfende<sup>16</sup> hingegen bleiben Private und sind insoweit nicht unmittelbar der staatlichen Aufsicht unterstellt.

#### 1.3.2.d Fazit

Die Staatswirtschaftliche Kommission teilt die Ansicht, dass die Regierung den vom Gesetzgeber für das Unternehmen eingeräumten Handlungsspielraum zu respektieren und sich nicht ohne Not in die strategische und operative Unternehmensführung einzumischen hat. Die Regierung ist und bleibt für «ihre» Unternehmen jedoch politisch letztlich in der Verantwortung. Besteht die Gefahr, dass ein Unternehmen das Gemeinwohlziel aus den Augen verliert, ist ein Durchgreifen der Regierung geboten.<sup>17</sup> Falls die Regierung ihrer Aufsichtspflicht nicht oder lediglich unzureichend nachkommt, steht der Kantonsrat im Rahmen seiner Oberaufsicht in der Verantwortung.

Aufgrund dieser Ausgangslage entstehen hinsichtlich des Umfangs der (Ober-)Aufsicht regelmässig Unsicherheiten. Es drängen sich klarere Regelungen sowohl im StVG als auch im GeschKR auf, wobei Letzteres mit dieser Vorlage angepasst werden soll. Präzisiert werden soll die Ausübung der Oberaufsicht der Staatswirtschaftlichen Kommission über andere Körperschaften und über Private, denen Staatsaufgaben übertragen wurden – nicht nur hinsichtlich der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons. Die notwendige Anpassung des StVG wird die Staatswirtschaftliche Kommission, zusammen mit der Regierung, im Nachgang zu dieser Vorlage gesondert angehen. Denkbar sind gemeinsame Vorabklärungen seitens Staatskanzlei, Finanzdepartement und Parlamentsdiensten unter Beizug der Regierung und der Staatswirtschaftlichen Kommission sowie eine anschliessende Kommissionsmotion.

---

<sup>15</sup> Beliehene (eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts) werden mittels Beleihungsakt (i.d.R. Verfügung oder Vertrag) zur Erfüllung einer staatlichen Aufgabe beigezogen. Häufig, wenn auch nicht zwingend, wird ihnen zusammen mit der Aufgabe auch die Befugnis zum hoheitlichen Handeln übertragen (z.B. der Erlass von Verfügungen oder das Abschliessen von Verträgen). Beliehene handeln nicht für die Verwaltung, sondern als Verwaltung, konkret als «dezentraler Verwaltungsträger» im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Bst. d StVG.

<sup>16</sup> Verwaltungshelfer werden – meist gestützt auf einen privatrechtlichen Vertrag – zur Mithilfe bei der Aufgabenerfüllung beigezogen. Dabei wird ihnen im Gegensatz zur Beleihung nicht eine «ganze Staatsaufgabe» zur Erfüllung übertragen, sondern es wird von ihnen nur ein genau definierter und eng umgrenzter Teilbeitrag verlangt. Verwaltungshelfer handeln für die Verwaltung, als deren «verlängerter Arm».

<sup>17</sup> Gutachten Müller/Friederich, Rz. 76 ff., 95, 111.

## 1.4 Handlungsbedarf

### 1.4.1 Änderungen im Staatsverwaltungsgesetz

#### 1.4.1.a Umfang der Befugnisse der Regierung

Art. 94a ff. StVG regeln den Umgang mit Organisationen mit kantonaler Beteiligung. Die gesetzlichen Grundlagen im StVG bilden die Eckpfeiler für eine wirksame politische Aufsicht. Diese allgemeinen Bestimmungen im StVG werden aber bereichs- oder unternehmensspezifisch durch spezielle Vorschriften im jeweiligen Gründungs- oder Organisationserlass ergänzt. Der Umfang der Befugnisse der Regierung, wie sie Art. 94c, 94e und 94f StVG (Festlegung von Grundsätzen, Festlegung einer Beteiligungsstrategie, Erlass von Weisungen über die Steuerung und Aufsicht) vorsehen, und die darin enthaltenen Grundsätze sind zu überprüfen. Dabei handelt es sich insbesondere um die folgenden Themen:

- Zweck bzw. Aufgabe staatlicher Unternehmen (Organisationen mit kantonaler Beteiligung);
- Umgang mit dem Zielkonflikt zwischen Gewinnstreben und Gemeinwohlorientierung<sup>18</sup>;
- Modalitäten der staatlichen Aufsicht, insbesondere auch Rolle und Befugnisse des Kantonsrates (z.B. Informationsrechte sowie Mitwirkung bei Eigentümer- und Mitgliedschaftsstrategien);
- Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch den Kanton<sup>19</sup>.

Grundsätzlich muss bei jeder Beteiligung periodisch die Frage neu gestellt werden, ob sich die Beteiligung (Art und Umfang) noch rechtfertigt. Dies könnte mittels Beteiligungsstrategie (nach Art. 94e StVG) periodisch erfolgen (siehe dazu auch die Empfehlungen Bst. b im Bericht 2024 der Staatswirtschaftlichen Kommission).

Die Staatswirtschaftliche Kommission wird diese Themen zusammen mit dem zuständigen Departement (Finanzdepartement) und der Staatskanzlei behandeln. Eine erste Auslegeordnung mit dem Leiter Recht und Legistik der Staatskanzlei und der Co-Leiterin des Rechtsdienstes des Finanzdepartementes hat bereits stattgefunden. In einem nächsten Schritt sollen die Feststellungen der Staatswirtschaftlichen Kommission betreffend Handlungsbedarf mit der Regierung besprochen und soll, wo nötig, dem Kantonsrat Antrag gestellt werden (z.B. mittels Kommissionsmotion).

#### 1.4.1.b Eigentümer- und Mitgliedschaftsstrategien

Die Staatswirtschaftliche Kommission merkt an, dass nach Art. 94e StVG vorgesehen ist, dass die Regierung in einer Beteiligungsstrategie die Entscheidungsgrundlagen für künftige kantonale Beteiligungen an Organisationen sowie Weiterführung, Anpassung und Rücknahme von bestehenden kantonalen Beteiligungen an Organisationen festlegt. Diese muss dem Kantonsrat jedoch nicht zur Genehmigung vorgelegt oder zur Kenntnis gebracht werden. Auch die Eigentümer- und Mitgliedschaftsstrategien je Organisation mit kantonaler Beteiligung<sup>20</sup> – welche die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und unternehmerischen Ziele enthalten, die der Kanton verfolgt – beschliesst die Regierung ohne Mitwirkung des Kantonsrates (Art. 94g StVG). In der Botschaft zum VII. Nachtrag zum StVG wies die Regierung darauf hin, dass der Kantonsrat auf die Ausgestaltung dieser Eigentümerstrategien durch die parlamentarischen Instrumente Motion, Postulat und Interpellation indirekten Einfluss nehmen kann.<sup>21</sup> Denkbar ist auch, die Eigentümer- und Mitgliedschaftsstrategien dem Kantonsrat – analog zur Regelung im Kanton

<sup>18</sup> Hier würde sich beispielsweise Art. 94h Abs. 2 StVG für eine Ergänzung anbieten. Denn es kann im Rahmen des Controllings nicht nur darum gehen, die Beteiligungen auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen, sondern auch darauf, wie sie mit dem Spannungsfeld zwischen Wirtschaftlichkeit (Gewinn) und Wirksamkeit (Gemeinwohl) verfahren.

<sup>19</sup> Hierzu gibt es soweit ersichtlich erst punktuell Regeln in Art. 94i f. StVG; diese betreffen aber lediglich die Einsetzung eines Mitglieds der Regierung im Verwaltungsrat einer kantonalen Beteiligung.

<sup>20</sup> Zur Übersicht vgl. [www.sg.ch](http://www.sg.ch) > Beteiligungsmanagement.

<sup>21</sup> Botschaft und Entwurf zum VII. Nachtrag zum StVG (22.11.10), S. 42 f.

Zürich<sup>22</sup> – zur Genehmigung vorzulegen oder allenfalls lediglich zur Kenntnis zu bringen. Die Staatswirtschaftliche Kommission begrüsst Letzteres und empfiehlt, die Kenntnisnahme von Eigentümer- und Mitgliedschaftsstrategien im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts der Regierung zwecks Schaffung von Transparenz und ohne formelle Genehmigungspflicht im StVG zu verankern. Im Rahmen des Austauschs mit der Regierung soll dieses Thema vertieft behandelt werden.

#### 1.4.1.c Mandatsverträge

Die Staatswirtschaftliche Kommission hält fest, dass das Recht des Eigners, eine Vertretung zu entsenden, auch das Recht impliziert, sie inhaltlich zu instruieren und ihr punktuell Weisungen zu erteilen. Alles andere würde das Entsendungsrecht weitgehend seines Sinns entleeren. Sie begrüsst das Bestreben der Regierung, wo nötig Mandatsverträge abzuschliessen. Es wäre aber wünschenswert, wenn die Frage, in welcher Form diese Instruktion erfolgt, im Gesetz geklärt würde. Wenn der oder die Delegierte bereits in Diensten des Kantons steht, kann die Instruktion auch formfrei (Dienstbefehl, Ergänzung der Stellenbeschreibung o.ä.) erfolgen.<sup>23</sup>

### 1.4.2 Änderungen im Geschäftsreglement des Kantonsrates

#### 1.4.2.a Präzisierung der Zuständigkeiten der Staatswirtschaftlichen Kommission

Die in der KV verankerte Zuständigkeit des Kantonsrates für die Oberaufsicht über die verselbstständigten Verwaltungseinheiten wird im GeschKR bisher nicht vollumfänglich nachvollzogen. Da die Staatswirtschaftliche Kommission bereits für die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zuständig ist, soll ihr ausdrücklich auch die Ausübung der Oberaufsicht über weitere ausgegliederte Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts und über Private, denen Staatsaufgaben übertragen sind, zugewiesen werden.

Ein allfälliger Nachtrag zum StVG mit einer möglichen Anpassung der Terminologie kann nicht in kurzer Frist an die Hand genommen werden. Eine Anpassung des GeschKR ist hingegen kurzfristig möglich. Um die Textkonsistenz zum StVG zu wahren, soll sich der neue Wortlaut der Bestimmung an der aktuellen Formulierung von Art. 1 Abs. 2 Bst. d StVG («Private, soweit ihnen Staatsaufgaben übertragen sind») und Art. 94a StVG («Organisationen mit kantonaler Beteiligung») orientieren. Art. 94a Abs. 1 StVG hält den Grundsatz fest, dass der Kanton ihm zugeteilte Staatsaufgaben von Organisationen mit kantonaler Beteiligung erfüllen lassen kann. Unter dem Oberbegriff der Organisationen mit kantonaler Beteiligung versteht Art. 94a Abs. 2 StVG:

- selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen nach kantonalem Recht;
- selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften oder interkantonale und internationale Anstalten des öffentlichen Rechts, denen der Kanton beigetreten ist;
- juristische Personen nach den Bestimmungen des Bundeszivilrechts, wenn der Kanton:
  1. einziger oder bedeutender Anteilseigner ist oder
  2. im obersten Leitungsorgan vertreten ist.

#### 1.4.2.b Präzisierung der Informationsrechte

Die parlamentarische Oberaufsicht erstreckt sich auf sämtliche Handlungen und Unterlassungen der beaufsichtigten Organe. Um ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen, ist die parlamentarische Oberaufsicht auf die entsprechenden Informationen angewiesen. Den Kommissionen stehen nach Art. 23 GeschKR umfassende Informationsrechte zu.<sup>24</sup> In der Ausübung der Ober-

<sup>22</sup> Siehe dazu § 95 Abs. 3 bis 6 des Kantonsratsgesetzes (KRG) oder z.B. den Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Eigentümerstrategie für die Flughafen Zürich AG.

<sup>23</sup> Vgl. beispielhaft die gesetzliche Regelung im Kanton Wallis: Art. 13 f. des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen (GBetSt; 170.3).

<sup>24</sup> Vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung zum VII. Nachtrag zum StVG (22.11.10), S. 42.

aufsicht hat sich der Kantonsrat – wie auch die Regierung bei der Ausübung der Aufsicht – stets am Grundsatz der Verhältnismässigkeit (z.B. nicht mehr einzufordern, als wirklich nötig) zu orientieren.<sup>25</sup>

Die einschlägigen rechtlichen Grundlagen sichern der Kommission umfassende Informationsrechte zu. Alle intern vorhandenen Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe geeignet und erforderlich sind, müssen der Kommission zugänglich sein. Zudem sind die Befragten und die Leitungsorgane von Organisationen verpflichtet, den Aufsichtsbehörden die verlangten Informationen auszuhändigen – in einigen Eigentümer- oder Mitgliedschaftsstrategien ist dies auch bereits ausdrücklich festgehalten.<sup>26</sup> Das Amtsgeheimnis kann der parlamentarischen Oberaufsichtskommission nicht entgegengehalten werden, weil die Kommission nach Art. 23 Abs. 2 Bst. a GeschKR durch eine Abordnung Einsicht nehmen kann, wenn Akten unter das Amtsgeheimnis fallen. Aufgrund der umfassenden Informationsrechte sollen die Kommissionen eigenständig darüber entscheiden, welche Informationen bzw. Akten ihr herauszugeben sind. Die Bestimmungen im GeschKR sind entsprechend zu präzisieren.

Für den Fall, dass sich eine beaufsichtigte Stelle weigert, die verlangten Informationen auszuhändigen, ist der Lösungsweg mangels Schlichtungsverfahren (oder zuständigem Entscheidungsgremium) heute auf politischem Weg auszuhandeln. Angesichts der staatspolitischen Bedeutung einer wirksamen Aufsichtstätigkeit, die auf die einschlägigen Informationen zwingend angewiesen ist, stellt sich die Frage, ob nebst der Präzisierung im GeschKR für den Konfliktfall ein verbindliches Schlichtungsverfahren eingeführt werden sollte.<sup>27</sup> Für Konflikte zwischen einer Aufsichtskommission und der Regierung oder einer verselbständigten Einheit der Staatsverwaltung empfiehlt sich ein Verfahren, das klar festlegt, wie ein möglicher Konflikt für alle gültig gelöst werden kann. Die Staatswirtschaftliche Kommission wird dies zusammen mit dem übrigen Handlungsbedarf im StVG im Detail prüfen.

### 1.4.3 Fazit

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass die unvollständigen Formulierungen im StVG und im GeschKR regelmässig zu Unsicherheiten betreffend den Umfang von (Ober-) Aufsicht und Informationsrechten führen. Eine klarere Regelung drängt sich deshalb auf. Die Rechtsgrundlagen im GeschKR sind entsprechend anzupassen (vgl. nachfolgend Abschnitt 2), die Änderungen im StVG sowie mögliche Begleitmassnahmen (z.B. der parlamentarische Umgang mit Eigentümer- und Mitgliedschaftsstrategien) sind zu prüfen und mit der Regierung abzustimmen.

Im Weiteren wird die Staatswirtschaftliche Kommission ein Aufsichtskonzept betreffend die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und weitere Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts erarbeiten. Damit wird es der Staatswirtschaftlichen Kommission möglich sein, den Prüfungsauftrag zu präzisieren, frühzeitig über allfällige Änderungen der Eigentümer- und Mitgliedschaftsstrategien informiert zu sein und die Prüfungen in einer Mehrjahresplanung festzuhalten.

---

<sup>25</sup> Gutachten Müller/Friederich, Rz. 110.

<sup>26</sup> Siehe dazu die Empfehlung in Abschnitt 4.2.4.a der Berichterstattung 2025 der Staatswirtschaftlichen Kommission (Prüfungstätigkeit 2024/2025; Geschäft 82.25.03), S. 25.

<sup>27</sup> Vgl. Gutachten Müller/Friederich, Rz. 104, 108 f., S. 56.

## **2 Anpassungen des Geschäftsreglements des Kantonsrates**

### **2.1 Oberaufsicht der Staatswirtschaftlichen Kommission**

#### **(Art. 15 Abs. 1 Bst. a)**

Art. 65 Bst. j KV weist dem Kantonsrat die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung und damit auch über die verselbständigten Verwaltungseinheiten zu. Diese Zuständigkeit ist im GeschKR bislang nicht vollständig abgebildet. Da die Staatswirtschaftliche Kommission bereits die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wahrnimmt, soll ihr auch die Oberaufsicht über weitere ausgelagerte Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie über Private, soweit ihnen Staatsaufgaben übertragen wurden, ausdrücklich zugewiesen werden (vgl. oben Abschnitte 1.3.2.a in fine und 1.4.2.a).

Art. 15 Abs. 1 Bst. a GeschKR ist demnach dahingehend zu ergänzen, dass die Staatswirtschaftliche Kommission aufgrund von Berichten und durch eigene Kontrollen die Geschäftsführung der Organisationen mit kantonaler Beteiligung sowie von Privaten, soweit ihnen Staatsaufgaben übertragen sind, prüft. Der Wortlaut orientiert sich an und bezieht sich auf Art. 1 Abs. 2 sowie Art. 94a StVG. Da der Oberbegriff «Organisationen mit kantonaler Beteiligung» die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten umfasst, deren Amtsführung die Staatswirtschaftliche Kommission bereits heute prüft, kann auf die gesonderte Nennung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten verzichtet und stattdessen der Oberbegriff im GeschKR verwendet werden.

Keine Anpassung vorzunehmen ist in Art. 15 Abs. 3 Bst. b GeschKR. Die Vorberatung der Jahres- und Geschäftsberichte bleibt auf die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten beschränkt, da entsprechende Berichte der weiteren Organisationen mit kantonaler Beteiligung und von Privaten, denen Staatsaufgaben übertragen sind, durch den Kantonsrat nicht beraten und entsprechend von der Staatswirtschaftlichen Kommission auch nicht vorberaten werden.

### **2.2 Ausübung der Informationsrechte (Art. 23)**

Art. 23 Abs. 1 GeschKR bestimmt, dass die Kommissionen im Rahmen ihres Auftrags Akten einsehen, Mitarbeitende befragen, Besichtigungen durchführen, sachverständige Dritte befragen und Gutachten einholen sowie Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter anhören können. Die Kommissionen verfügen damit über umfassende Informationsrechte (vgl. oben Abschnitt 1.4.2.b). Sie haben mithin Anspruch auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe geeignet und erforderlich sind (Verhältnismässigkeitsprinzip). Dieser Grundsatz ist deklaratorisch im Ingress von Art. 23 Abs. 1 GeschKR festzuhalten. Aufgrund der umfassenden Informationsrechte entscheiden die Kommissionen auch eigenständig über deren Ausübung. Diesbezügliche Entscheide sind innerhalb der parlamentarischen Ordnung endgültig; sie können nicht an den Kantonsrat weitergezogen werden. Dieser Grundsatz soll in einem neuen Abs. 1<sup>bis</sup> festgehalten werden. Das Amtsgeheimnis kann den Kommissionen in diesem Zusammenhang nicht entgegengehalten werden. Art. 23 Abs. 1 Bst. a GeschKR hält lediglich einschränkend fest, dass die Kommission in Akten, die unter das Amtsgeheimnis fallen, durch eine Abordnung Einblick nimmt. Die Formulierung von Abs. 1<sup>bis</sup> steht auch einer allfälligen späteren Einführung eines Schlichtungsverfahrens (vgl. Abschnitt 1.4.2.b) nicht entgegen.

Art. 23 Abs. 1 Bst. b GeschKR ist der Änderung von Art. 15 GeschKR entsprechend dahingehend anzupassen, dass die Kommission nebst Mitarbeitenden des Kantons auch Mitarbeitende der Organisationen mit kantonaler Beteiligung und von Privaten, soweit ihnen Staatsaufgaben übertragen sind, über Sachverhalte befragen kann.

In Art. 23 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 4 GeschKR werden zudem redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Unter Abs. 1 Bst. a wird der zweite Satz formell vom ersten abgetrennt und

statt von «Einblick» in die Akten soll künftig von «Einsicht» gesprochen werden. Zudem wird die Fussnote zum «Amtsgeheimnis» angepasst. Der veraltete Verweis auf das StVG wird durch einen Verweis auf Art. 67 des Personalgesetzes (sGS 143.1) ersetzt. Unter Abs. 1 Bst. b wird zur besseren Verständlichkeit «Staat» durch «Kanton» ersetzt. Schliesslich wird der Wortlaut von Abs. 4 dem Wortlaut der Kantonsverfassung angepasst, die von «Gewaltenteilung» statt von «Gewaltentrennung» spricht (vgl. Art. 55 KV).

### 2.3 Finanzielle Auswirkungen, Referendum und Vollzugsbeginn

Der XXXI. Nachtrag zum GeschKR hat keine unmittelbaren Kostenfolgen und untersteht somit nicht dem Finanzreferendum (Art. 49 KV i.V.m. Art. 7 des Gesetzes über Referendum und Initiative [sGS 125.1]).

Mit der Festlegung des Vollzugsbeginns des Nachtrags auf den 1. Januar 2026 können die damit verbundenen Änderungen zeitnah umgesetzt werden.

## 3 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den XXXI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates einzutreten.

Im Namen der Staatswirtschaftlichen Kommission

Dominik Gemperli  
Präsident

Matthias Renn  
Geschäftsführer

## XXXI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Entwurf der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 14. August 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 14. August 2025<sup>28</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:

### I.

Der Erlass «Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979»<sup>29</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 15 Staatswirtschaftliche Kommission

<sup>1</sup> Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft aufgrund von Berichten und durch eigene Kontrollen:

- a) die Amtsführung der Regierung, der ihr nachgeordneten Behörden und Dienststellen, der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, ~~sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten~~ **der Organisationen mit kantonaler Beteiligung sowie von Privaten, soweit ihnen Staatsaufgaben übertragen sind;**
- a<sup>bis</sup>) die Umsetzung der Strategie der Aussenbeziehungen und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen;
- b) die Planung und Steuerung der Staatstätigkeit und das Ergebnis des Regierungscontrollings;
- b<sup>bis</sup>) ...
- c) die Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse und die Erfüllung der vom Kantonsrat der Regierung erteilten Aufträge.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Sie berät insbesondere vor:

- a) den Geschäftsbericht der Regierung;
- b) die Jahres- und Geschäftsberichte der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- c) den Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz;
- d) die Strategie der Aussenbeziehungen;
- e) Berichte und Anträge der Regierung über Fristverlängerungen zur Behandlung von Initiativbegehren.

<sup>4</sup> ...

---

<sup>28</sup> ABI 2025-●●.

<sup>29</sup> sGS 131.11.

Art. 23 Befugnisse

<sup>1</sup> Die Kommission **hat Anspruch auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe geeignet und erforderlich sind. Zur Wahrnehmung dieses Anspruchs** kann sie im Rahmen ihres Auftrags:

- a) die das Geschäft betreffenden Akten einsehen; ~~in~~ **In** Akten, die unter das Amtsgeheimnis<sup>30</sup> fallen, nimmt die Kommission durch eine Abordnung ~~Einblick~~ **Einsicht**;
- b) Mitarbeitende des ~~Staates~~ **Kantons** und ~~seiner Anstalten~~ **von Organisationen mit kantonalen Beteiligung sowie von Privaten, soweit ihnen Staatsaufgaben übertragen sind**, über Sachverhalte befragen;
- c) Besichtigungen durchführen;
- d) sachverständige Dritte befragen und Gutachten einholen;
- e) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter anhören.

<sup>1bis</sup> **Die Kommission entscheidet eigenständig, wie sie ihre Informationsrechte ausübt. Diesbezügliche Entscheide der Kommission können nicht an den Kantonsrat weitergezogen werden.**

<sup>2</sup> Handelt es sich um ein Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren oder eine Verantwortlichkeitsklage, kann die Kommission Auskunftspersonen einvernehmen.

<sup>3</sup> Ergeben sich in derselben Sache aus Vorladungen Kosten von mehr als Fr. 3000.– und aus Gutachten Kosten von mehr als Fr. 4500.–, ist die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.

<sup>4</sup> Die Kommission ist an die Grundsätze der ~~Gewaltentrennung~~ **Gewaltenteilung** gebunden.

## II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## IV.

Dieser Nachtrag wird ab dem 1. Januar 2026 angewendet.

---

<sup>30</sup> Art. 68 f. StVG, Art. 67 PersG, sGS 143.1; Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.